

UNFALLVERHÜTUNG WÄHREND DER ZWISCHEN- UND ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten in vollem Umfang auch während der Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Nach § 54 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften müssen die mit der Wartung und Bedienung von Maschinen und Triebwerken beschäftigten Personen **ANSCHLIEBENDE KLEIDUNG** tragen. Außerdem dürfen in der Nähe bewegter Maschinen und Triebwerksteile lose hängende Haare, Fingerringe und dergleichen nicht getragen werden. Die Füße sind durch feste bzw. Sicherheitsschuhe gegen Verletzungen durch Späne und herunterfallende schwere Teile zu schützen. An Arbeitsplätzen, an denen das Tragen von Schutzhelmen vorgeschrieben ist, gilt diese Regelung auch für Prüfungsteilnehmer.

Wenn Prüfungsteilnehmer gegen die zu ihrem persönlichen Schutz bestimmten Vorschriften verstoßen, kann sie der Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass Prüfungsteilnehmer, die von den Ausbildungsfirmen zur Verfügung gestellten Sicherheitsmittel (Haarnetz, Schutzhelm, Sicherheitsschuhe usw.) zur Prüfung mitzubringen und zu benutzen.